Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/45_2018

Lausanne, 17. Dezember 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 19. November 2018 (8C_248/2018)

Italienische Grenzgängerin ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz

Eine italienische Grenzgängerin hat in der Schweiz keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wegen Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehenden Arbeitsausfall, nachdem ihre auf die Sommerperiode befristete Vollzeitstelle im Kanton Tessin von einer befristeten Teilzeitstelle für die Winterperiode abgelöst wurde. Das Bundesgericht weist eine Beschwerde des Staatssekretariats für Wirtschaft ab.

Die italienische Frau mit Wohnsitz in ihrem Heimatland war als Grenzgängerin im Kanton Tessin arbeitstätig. Mit ihrem Arbeitgeber im Kanton Tessin – einem Gastgewerbebetrieb – schloss sie jeweils befristete Verträge für die Sommerperiode und für die Winterperiode ab. In diesem Rahmen arbeitete sie von April 2016 bis Ende Oktober 2016 zu 100 Prozent. Am 2. November 2016 schloss sie mit dem gleichen Arbeitgeber einen weiteren befristeten Vertrag mit Geltung bis Ende März 2017 über ein Arbeitspensum von 50 Prozent ab. Zuvor, am 21. Oktober 2016, hatte sie sich bei der zuständigen Arbeitslosenkasse in der Schweiz zur Vermittlung einer Vollzeitstelle ab Ende Oktober 2016 angemeldet. Das kantonale Arbeitsamt verneinte einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. November 2016, was vom Versicherungsgericht des Kantons Tessin bestätigt wurde. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gelangte gegen diesen Entscheid ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des SECO ab. Der Rechtsstreit fällt in den Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA). Ob die Betroffene als Grenz-

gängerin wegen Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehenden Arbeitsausfall Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz hat, richtet sich nach der entsprechenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung Nr. 883/2004). Kurzarbeit im Sinne der Verordnung liegt vor, wenn die versicherte Person weiter bei einem Unternehmen beschäftigt ist und vorübergehend nicht arbeitet, jedoch jederzeit an ihren Arbeitsplatz zurückkehren kann. Dies ergibt sich aus der diesbezüglich für die Schweiz geltenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und einem Beschluss der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Besteht dagegen keine arbeitsvertragliche Bindung mehr, weil der Arbeitsvertrag aufgelöst oder abgelaufen ist, so ist von Vollarbeitslosigkeit auszugehen. In diesem Fall ist die Arbeitslosenversicherung im Wohnsitzstaat zuständig. Massgebend ist dabei, wo die besseren Chancen zur Vermittlung einer Arbeit bestehen. Bei Kurzarbeit oder sonstigem vorübergehenden Arbeitsausfall ist dies im Staat der Beschäftigung, bei Vollzeitarbeitslosigkeit im Wohnsitzstaat. Im konkreten Fall arbeitete die Betroffene zwar ohne Unterbruch beim gleichen Arbeitgeber. Sie schloss mit diesem aber jeweils nur befristete Arbeitsverträge ab. Im Zeitpunkt ihrer Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse in der Schweiz stand nicht fest, ob sie auch ab Ende Oktober 2016 noch beim selben Arbeitgeber tätig sein konnte. Sie galt somit als vollarbeitslos und unterstand der Rechtsordnung ihres Wohnstaates.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: <u>presse@bger.ch</u>

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 17. Dezember 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: Recht-sprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 8C_248/2018 eingeben.